

Zugangs- und Prüfungsordnung

für das

weiterbildende Zertifikatsstudium

„Management und Unternehmensrecht“

an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Südwestfalen folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Studiendauer, -beginn und -ende	3
§ 5 Gliederung des Studiums, Studienplan	3
§ 6 Art und Organisation des Lehrangebots	3
§ 7 Umfang des Lehrangebots	4
§ 8 Freiwillige studienbegleitende Leistungskontrollen	4
§ 9 Prüfungsbeauftragte(r)	4
§ 10 Durchführung der studienbegleitenden Leistungskontrollen	4
§ 11 Zertifikat, Teilnahmebescheinigung	4
§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Zertifikatsstudium „Management und Unternehmensrecht“ an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Management und Unternehmensrecht“ wendet sich insbesondere an Berufstätige, die weitergehende Kenntnisse auf dem Gebiet des Managements und Unternehmensrechts erwerben wollen.
- (2) Das weiterbildende Studium führt zu dem Zertifikat „Management und Unternehmensrecht“. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und ihnen auf der Grundlage der im Erststudium oder einer Berufsausbildung und sich daran anschließenden mindestens fünfjährigen für das Zertifikatsstudium einschlägigen Berufstätigkeit erworbenen Erkenntnisse und Methodenkompetenzen zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen auf den Gebieten des Managements und Unternehmensrechts vermitteln.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Zertifikatsstudiums „Management und Unternehmensrecht“ ist ein erster Studienabschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule oder eine Berufsausbildung und eine sich daran anschließende mindestens fünfjährige für das Zertifikatsstudium einschlägige Berufstätigkeit.

§ 4 Studiendauer, -beginn und -ende

- (1) Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die geplante Kursdauer beträgt unter Berücksichtigung der speziellen Ausrichtung des weiterbildenden Zertifikatsstudiums auf die Gruppe der Berufstätigen zwei Semester.

§ 5 Gliederung des Studiums, Studienplan

- (1) Die Studienfächer werden in Modulform angeboten.
- (2) Der Studienplan für das weiterbildende Zertifikatsstudium (Anlage) ist so gestaltet, dass das Studium innerhalb der geplanten Kursdauer abgeschlossen werden kann.

§ 6 Art und Organisation des Lehrangebots

- (1) Das Lehrangebot umfasst die aus dem Studienplan (Anlage) ersichtlichen Fächer. Die inhaltliche Beschreibung aller Fächer enthält das Modulhandbuch für den weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht (LL.M.).
- (2) Die Studieninhalte werden zu ca. 75% über Selbststudienmaterialien (Studienbriefe, multimediale Lernangebote) vermittelt. Ca. 25% werden über Präsenzveranstaltungen vermittelt.
- (3) Studienbriefe sollen die Aneignung des Lernstoffs im Selbststudium erleichtern. Sie enthalten daher neben dem Vorlesungsstoff des vermittelten Lehrgebietes ergänzende Übungsaufgaben, Selbstkontrollaufgaben und Literaturhinweise, die sowohl der Vertiefung des Stoffes als auch der Kontrolle des Studienerfolgs dienen.

- (4) In Präsenzveranstaltungen und multimedialen Lernangeboten werden die durch die Studienbriefe vermittelten Kenntnisse durch weitere Übungen, Praktika und Seminare vertieft.

§ 7 Umfang des Lehrangebots

- (1) Das Gesamtstudienvolumen entspricht 40 ECTS (je 20 ECTS in den beiden Semestern). Das bedeutet einen Workload von insgesamt 1.000 Stunden (je 500 Stunden in den beiden Semestern).
- (2) Das Studium setzt sich aus 6 Fachmodulen zusammen.

§ 8 Studienbegleitende Leistungskontrollen

- (1) Die Studierenden können zur Leistungskontrolle an Modulprüfungen im weiterbildenden Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen teilnehmen. Die studienbegleitenden Leistungskontrollen werden durch Noten differenziert beurteilt.
- (2) Durch die Teilnahme an den studienbegleitenden Leistungskontrollen wird kein öffentlich-rechtliches Prüfungsverhältnis begründet.

§ 9 Prüfungsbeauftragte(r)

- (1) Für die mit den Leistungskontrollen im Zusammenhang stehenden Aufgaben ist die oder der Prüfungsbeauftragte für den weiterbildenden Master-Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen zuständig.
- (2) Die oder der Prüfungsbeauftragte achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen, eingehalten werden.

§ 10 Durchführung der studienbegleitenden Leistungskontrollen

Für die studienbegleitenden Leistungskontrollen gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 12, 14, 15 und 17-20 der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht über Prüfungen entsprechend.

§ 11 Zertifikat, Teilnahmebescheinigung

- (1) Das weiterbildende Studium ist abgeschlossen, wenn alle nach dem Studienplan vorgesehenen Module abgeschlossen sind. Ein Modul ist abgeschlossen, wenn die zugehörige studienbegleitende Leistungskontrolle bestanden wurde.
- (2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das weiterbildende Studium abgeschlossen, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten studienbegleitenden Leistungskontrolle, ein Zertifikat ausgestellt.
- (3) Das Zertifikat bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme an dem weiterbildenden Studium „Management und Unternehmensrecht“. Es enthält alle abgeschlossenen Module unter Angabe der entsprechenden Note.
- (4) Das Zertifikat ist von der oder dem Prüfungsbeauftragten und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte studienbegleitende Leistungskontrolle erbracht worden ist.
- (5) Das Zertifikat wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgestellt.
- (6) Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht sämtliche Module erfolgreich abgeschlossen haben, aber nach einem von ihnen zu führenden und von der oder dem jeweiligen Präsenzlehrenden ab-

zuzeichnenden Nachweis zumindest an 75 Prozent der jeweiligen Präsenzveranstaltungen teilgenommen haben, wird die Teilnahme und die erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitenden Leistungskontrollen auf Antrag bescheinigt. Für die Teilnahmebescheinigung gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Aufnahme des Studiums ist erstmals zum Sommersemester 2015 möglich.
- (2) Die Prüfungsordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 10. Dezember 2014 erlassen.

Iserlohn, den 12. Dezember 2014

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn

Professor Dr. Claus Schuster

Anlage zur Prüfungsordnung

Studienplan „Management und Unternehmensrecht“

	Credit Points (ECTS)	Veranstaltungsart und –umfang (Zeitstd.)			
		Studienbriefe		Präsenzen	
		Vorlesungen	Übungen	Praktikum	
1. Semester	20				
Vertragsrecht	5	32	16	16	
Fallstudie Vertragsrecht	5	32	16	16	
Managementkompetenz I - Strategie	10	64	32	32	
2. Semester	20				
Handels- und Gesellschaftsrecht	5	32	16	16	
Arbeitsrecht	5	32	16	16	
Managementkompetenz II - Führung	10	64	32	32	

Die Präsenzen werden an ca. 8-10 Samstagen pro Semester in Unterrichtseinheiten von vier bis acht Stunden angeboten.